

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anhang

[urn:nbn:de:bsz:31-189927](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189927)

Anhang.

Die Kirchen.

Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit; die politischen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Die Bildung religiöser Vereine ist gestattet. Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen.

Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche haben das Recht öffentlicher Korporationen und die Befugniß, ihre Angelegenheiten frei und selbständig zu ordnen.

Jedoch können die Kirchenämter nur an solche vergeben werden, welche badische Staatsbürger sind und nicht von der Staatsregierung als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden. — Auch kann keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, rechtliche Geltung in Anspruch nehmen, oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staates erhalten hat.

Ebenso können Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind.

Die Einführung religiöser Orden oder die Errichtung einzelner Anstalten eines eingeführten Ordens kann nur mit Staatsgenehmigung geschehen.

Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen gewidmet ist, wird unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet.

Das Verhältniß der jüdischen Religionsgenossenschaft zum Staate ist durch besondere Gesetze, namentlich durch jenes vom 13. Jan. 1809, Reg.-Bl. S. 29, geregelt.

Im Folgenden kommen nur jene Stellen und Behörden zur Darstellung, welche mit der zwischen Staat und Kirche gemeinschaftlichen Verwaltung des kirchlichen Vermögens betraut sind, oder (wie der israel. Oberrath) vom Staat allein bestellt werden.

I. Verwaltung des evangelisch-kirchlichen Vermögens.

1) Die evangelischen Kirchengemeinde-Räthe. Die evangelischen örtlichen Kirchenfonds werden von den kirchenverfassungsmäßig gewählten Kirchengemeinde-Räthen verwaltet. Der Bürgermeister der politischen Gemeinde, oder wenn dieser nicht evangelisch ist, das dienstälteste evangelische Mitglied des politischen Gemeinderaths, wohnt den Beratungen und Beschlüssen des Kirchengemeinde-Raths über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens an.

2) Evangelischer Oberkirchenrath. Denselben, der im Namen und aus Auftrag des Großherzogs, als Landesbischofs, das Kirchenregiment der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche führt und dabei nach Maßgabe obiger Grundsätze unabhängig von der Staatsregierung als rein kirchliche Behörde handelt, ist zugleich die als gemischte Kirchen- und Staatssache geltende Verwaltung des allgemeinen evangelisch-kirchlichen Vermögens, sowie die oberste Aufsicht über die Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Ortsfonds und der besetzten und erledigten Pfründen übertragen. Mit Rücksicht auf diese Uebertragung theilweise staatlicher Funktionen an die Kirchenbehörde müssen sämtliche Mitglieder der letzteren der Staatsregierung genehm sein. Dieses besondere Verhältniß ist übrigens von beiden Seiten kündbar.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Präsident:

Dr. Franz Ludwig v. Stoeffer, Geh. Rath I. Kl., Erz.
 Ⓢ1. Ⓢ1. Ⓢ1. - P. R. A. 2a.

Räthe:

D. Karl Wilhelm Doll, Prälat Ⓢ2a. Ⓢ1. Ⓢ1. Ⓢ1. - P. R. 2. -
 P. R. C. 3. - H. C. R. 2. - S. W. F. 2a. - A. N. 2a. - R. St. 2a. - S. R. 2a.
 Georg Jakob Gilg, Oberkirchenrath. Ⓢ3a.
 Albert Bujard, Oberkirchenrath.
 Karl Henrici, Oberkirchenrath. Ⓢ3a.
 Theodor Trautz, Oberkirchenrath Ⓢ3a.
 Philipp Ganz, Oberkirchenraths-Assessor.

Mitglieder des Generalsynodal-Ausschusses:

Gustav Adolf Ruckhaber, Stadtpfarrer und Dekan in
 Mannheim.

Friedrich Schmidt, Stadtpfarrer in Karlsruhe. ⚔3a.
m.E.-P.R.N.4.-A.N.3a.

Otto Stein, Gutsbesitzer in Rudach. ⚔3a.m.E.

Dr. Karl v. Stoeffer, Senatspräsident beim Oberlandes-
gericht. S. v.

Deren Ersatzmänner:

Karl Friedrich Theodor Greiner, Stadtpfarrer in Mann-
heim. ⚔3a.

Dr. Friedrich Kiefer, Landgerichts-Präsident in Konstanz. S. v.

Dr. Franz August Friedrich Lamey, Geh. Rath I. Kl., Erz-
in Mannheim. S. u.

D. Emil Bittel, Stadtpfarrer und Dekan in Karlsruhe.
⚔3a.

Kanzlei:

Sekretäre: Franz Xaver Kothermel.

Adolf Abel. *A. W. Müller*

1 Sekretariatsassistent.

Revisoren: Friedrich Marci, Oberrechnungsrath.

Ludwig Wittmann, Rechnungsrath.

Paul Winkler, Rechnungsrath. (X)-(W).

Gottlieb Nagel.

August Gieser.

Wilhelm Hambrecht.

4 Revidenten.

Registatoren: Johann Birmelin.

Karl Robert Brecht.

Expeditor: Daniel Frank.

2 Kanzleiaffistenten, 2 Kanzleidiener.

Dem Evangelischen Oberkirchenrath untergeordnete
Stellen.

A. Evangelisch-kirchliche Verwaltungen.

1. Evangelisch-kirchliche Stiftungsverwaltung Karlsruhe,

für:

den altbadischen Kirchenfond;

den allgemeinen Hilfsfond für die evang.-protest. Landeskirche;

den Pfarrhilfsfond;
 die Centralpfarrkasse (Abtheilung Karlsruhe);
 die geistliche Wittwenkasse;
 den allgemeinen Unterstützungsfond für Pfarrwittwen und Waisen;
 den kirchlichen Baukollektionsfond;
 die Reformationsfest-Kollektentasse;
 die Weihnachts-Kollektentasse;
 die Charfreitags-Kollektentasse;
 den Sekretär Maler'schen Stipendienfond;
 die Luise-Stiftung;
 die evang. Kirchen-Regiekasse;
 die Kasse für das kirchliche Baupersonal;
 die Melancthon- und Rothe-Stiftung.

Adolf Ludin, Geistlicher Verwalter.

1 Buchhalter, 2 Gehilfen.

2. Pflge Schönau (in Heidelberg),

für den betreffenden Verwaltungsbezirk des unterländer Kirchenfonds und die Centralpfarrkasse (Abtheilung Heidelberg).

Emil Schmidt, Geistlicher Verwalter. ☩ 3a.

1 Buchhalter, 1 Verwaltungsassistent, 1 Gehilfe.

3. Kollektur Mannheim,

für den betreffenden Verwaltungsbezirk des unterländer Kirchenfonds, den neuen evang. Kirchenfond und die Centralpfarrkasse (Abtheilung Mannheim).

Adolf Buch, Geistlicher Verwalter.

1 Buchhalter, 2 Gehilfen.

4. Stiftschaffnei Mosbach,

für den betreffenden Verwaltungsbezirk des unterländer Kirchenfonds und die Centralpfarrkasse (Abtheilung Mosbach).

Adolf Fellmeth, Geistlicher Verwalter.

1 Buchhalter, 2 Gehilfen.

5. Stiftschaffnei Sinsheim,

für den betreffenden Verwaltungsbezirk des unterländer Kirchenfonds und die Centralpfarrkasse (Abtheilung Sinsheim).

Prothiermal

1 Buchhalter, 1 Gehilfe, 1 Diener, zugleich Güteraufseher.

6. Stiftungsverwaltung Offenburg,

für die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, die Stiftschaffnei Lahr und die Centralpfarrkasse (Abtheilung Offenburg).

Alexander Schenk, Geistlicher Verwalter.

1 Buchhalter, 3 Gehilfen.

7. Chorstiftverwaltung Wertheim.

für das Chorstift Wertheim und die Zentralpfarrkasse (Abtheilung Wertheim).

Adam Weiß, Revisor. S. u.

8. Verwaltung der Züllig-Hill'schen Stiftung (in Heidelberg).

Johann Konrad Winter, Waisenrichter.

B. Evangelische Kirchenbau=Inspektionen.

1. Kirchenbau-Inspektion Karlsruhe.

Ludwig Diemer, Baurath. ⚔ 3a.

1 Bauassistent, 1 Bauführer.

2. Kirchenbau-Inspektion Heidelberg.

Hermann Behaghel, Baurath. ⚔ 3a.

1 Bauassistent, 2 Bauführer.

II. Verwaltung des katholisch-kirchlichen Vermögens.

1) Der Stiftungsrath. In jeder Pfarrei besteht für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens (mit Ausnahme der Pfründen, die der Pfründnießer selbst verwaltet) ein Stiftungsrath, der von dem Pfarrer als Vorstand, dem der katholischen Konfession angehörigen Bürgermeister oder dienstältesten Gemeinderath-Mitglied und einigen auf die Dauer von 6 Jahren durch die Katholiken der Pfarrei gewählten Mitgliedern gebildet wird.

2) Distriktsstiftungs-Räthe — für die Verwaltung kirchlicher Distriktsstiftungen. Ihre Mitglieder werden zur Hälfte von der Großh. Regierung, zur Hälfte von dem Erzbischof aus den Katholiken des Distrikts gewählt; alle Mitglieder müssen der Staats- und Kirchenbehörde genehm sein; der Vorstand wird von der Kommission selbst gewählt.

3) Katholischer Oberstiftungsrath. Er besteht aus Katholiken, die zur Hälfte von der Staatsregierung, zur Hälfte vom Erzbischof ernannt werden und beiden Theilen genehm sein müssen. Der Vorsteher des Kollegiums wird gemeinschaftlich ernannt. Die Aufgabe des Oberstiftungsraths ist, die allgemeinen kirchlichen Landesfonds zu verwalten, die Verwaltung des kirchlichen Orts- und Distriktsvermögens, sowie der Pfründen zu beaufsichtigen, und die

Rechtsvertretung des seiner Verwaltung oder Aufsicht unterliegenden kirchlichen Vermögens zu besorgen.

Der Oberstiftungsrath selbst untersteht der Oberaufsicht der Regierung und des Erzbischofs.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Präsident:

Franz Siegel. ⚔2b.

Räthe:

Rudolf Fezer, Oberstiftungsrath. ⚔3a.m.E.

Gustav Kraus, Oberstiftungsrath. ⚔3a.

Wilhelm Amann, Oberstiftungsrath.

Josef Wader, Oberstiftungsrath.

Dr. Ferdinand Stark, Oberstiftungsrath.

Robert Ritter, Assessor.

Kanzlei:

Sekretär: Karl Länger.

1 Referendär.

Kontrollbureau-Revisor: Emil Bühler, Rechnungsrath.

Revisionsvorstand: Josef Feederle, Oberrechnungsrath.

Revisoren: Franz Josef Schnepf, Rechnungsrath.

Johann Hilzinger, Rechnungsrath.

Martin Feuling, Rechnungsrath.

Konstantin Wittmann.

Peter Singer.

Jakob Keller.

Stefan Rapp.

Karl Lamp.

Philipp Auer.

Wendelin Vogel.

5 Revidenten.

Registrator: Adolf Winterer.

1 Registraturassistent.

Expeditor: Karl Steinmann.

4 Kanzleiasistenten, 2 Kanzleigehilfen, 2 Kanzleidiener.

Dem Katholischen Oberstiftungsrath unmittelbar unterstehende Verwaltungen von Kirchen- und Stiftungsvermögen.

1 Katholische Stiftungsverwaltung in Karlsruhe,
bestehend aus:
der kathol. Pfarrpründe-Kasse Karlsruhe mit ihrem Reservefond,
dem Bruchtaler geistlichen Seminarfond,
der Bruchtaler armer kathol. Kirchen Paramentenkasse,
der Bruchtaler Dekan Weller'schen Stiftung und
dem geistlichen Emeritenfond.

Adolf Abt, Stiftungsverwalter.

1 Buchhalter, 1 Gehilfe, 1 Dekopist.

2. Stiftungsverwaltung in Konstanz.

Friedrich Hug, Oberstiftungsrath, Stiftungsverwalter.

1 Gehilfe.

3. Allgemeine katholische Kirchenkasse und Breisgauer Religionsfonds-Verwaltung zu Freiburg. Breisacher Präbendfond. Verrechnung der (allgemeinen) katholischen Interkalarkasse.

Karl Ganter, Stiftungsverwalter.

1 Buchhalter, 1 Dekopist.

4. Ottersweierer Rektoratsfond in Oppenau.

1 Verrechner.

5. Pfälzer katholische Kirchenschaffnei in Heidelberg.

..... Stiftungsverwalter.

1 Buchhalter, 1 Gehilfe, 1 Dekopist.

III. Ober Rath der Israeliten.

Der Oberrath der Israeliten ist eine Staatsbehörde, welche unter dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts die besonderen Angelegenheiten der Israeliten leitet.

Derjelbe besteht unter dem Vorsitz eines landesherrlichen Kommissärs aus 1 theologischen und 4 weltlichen Mitgliedern, die sämmtlich von dem Großherzog ernannt werden. Zu den besonderen Angelegenheiten der Israeliten gehören ihre kirchlichen Angelegenheiten, einschließlich der Religionschulen.

Für die Entscheidung eigentlicher Religionsfragen werden zu dem Oberrath noch 3 Rabbiner zugezogen (Religionskonferenz) und die weltlichen Mitglieder haben dabei nur eine beratende Stimme.

Landesherrlicher Kommissär:

Adolf Becherer, Ministerialrath. S. v.

Administrationskonferenz.

Benjamin Willstätter, Oberrath, zugleich Sekretär, in Karlsruhe. ⚡3a.m.C.

Adolf Bielefeld, Oberrath in Karlsruhe. ⚡2b.

Dr. David Hugo Mayer, Oberrath, Regierungsrath in Karlsruhe. S. u.

David Aberle sen., Oberrath, Synagogenraths-Vorsteher in Mannheim. ⚡3a.

Dr. Heinrich Rosin, Oberrath, Professor an der Universität Freiburg. S. v.

1 Kanzleigehilfe, 1 Bureaudiener.

Religionskonferenz.

Sämmtliche Mitglieder der Administrationskonferenz, sodann noch weiter:

Dr. Adolf Schwarz, Stadtrabbiner in Karlsruhe. ⚡3a.

Dr. Hillel Sondheimer, Bezirksrabbiner in Heidelberg.

⚡3a.

Dr. Moriz Steckelmacher, Stadtrabbiner in Mannheim.

10 Rabbiner.